



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

68. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Mai 2014

Nummer 14

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
113	20. 5. 2014	Zweites Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich der Ministerpräsidentin	290
113	13. 5. 2014	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen	290
2010 232 91 93	20. 5. 2014	Gesetz zur Modernisierung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften	294
216	8. 4. 2014	Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen (FInK) im Gebiet des Rheinlandes	291
232	13. 5. 2014	Bekanntmachung des Inkrafttretens des Abkommens zur zweiten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (2. DIBt-Änderungsabkommen)	291
238	20. 5. 2014	Verordnung zur Bestimmung der Gebiete mit Absenkung der Kappungsgrenze	298
320	15. 5. 2014	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Arbeitsgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen	291
7101	13. 5. 2014	Vierte Verordnung zur Änderung der Gewerberechtsverordnung	293
7831	13. 5. 2014	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen	293

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

113

**Zweites Gesetz
zur Änderung der gesetzlichen Befristungen
im Zuständigkeitsbereich der Ministerpräsidentin
Vom 20. Mai 2014**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Zweites Gesetz
zur Änderung der gesetzlichen Befristungen
im Zuständigkeitsbereich der Ministerpräsidentin**

Artikel 1

**Änderung des Gesetzes über den Verdienstorden
des Landes Nordrhein-Westfalen**

§ 9 des Gesetzes über den Verdienstorden des Landes NRW vom 11. März 1986 (GV. NRW. S. 218), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juni 2009 (GV. NRW. S. 328) geändert wurde, wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.“

Artikel 2

**Änderung des Gesetzes über die staatliche Anerkennung
für Rettungstaten**

§ 6 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung für Rettungstaten vom 30. März 2004 (GV. NRW. S. 146), der zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2009 (GV. NRW. S. 328) geändert wurde, wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Mai 2014

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

(L. S.)

Hannelore Kraft

Der Finanzminister

Dr. Norbert Walter-Borjans

Der Minister

für Wirtschaft, Energie, Industrie,
Mittelstand und Handwerk

Garrelt Duin

Der Minister

für Inneres und Kommunales

Ralf Jäger

Der Minister

für Arbeit, Integration und Soziales
zugleich auch für

die Ministerin

für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien

Guntram Schneider

Der Justizminister

Thomas Kutschaty

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
zugleich auch für
die Ministerin
für Schule und Weiterbildung

Johannes Remmel

Der Minister für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr

Michael Groschek

Die Ministerin

für Innovation, Wissenschaft und Forschung

Svenja Schulze

Die Ministerin

für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport

Ute Schäfer

Die Ministerin

für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter

Barbara Steffens

– GV. NRW. 2014 S. 290

113

**Verordnung zur Änderung der Verordnung
zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem
Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen**

Vom 13. Mai 2014

Auf Grund des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist, insoweit nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags, sowie auf Grund des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

**Änderung der Verordnung zur Regelung
von Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Titel,
Orden und Ehrenzeichen**

§ 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 322) wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Mai 2014

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Für die Ministerpräsidentin
Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung

Sylvia Löhmann

– GV. NRW. 2014 S. 290

216

**Satzung
des Landschaftsverbandes Rheinland
über die Förderung der Inklusion in Kinder-
tageseinrichtungen (FInK) im Gebiet
des Rheinlandes**

Vom 8. April 2014

Die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland hat auf Grund der §§ 6 Absatz 1 und 7 Absatz 1 Buchstabe d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657) am 8. April 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Den Trägern von Einrichtungen, deren geförderte Einrichtung sich im räumlichen Zuständigkeitsbereich des Landschaftsverbandes Rheinland befindet und die die Voraussetzungen der Richtlinien des Landschaftsverbandes Rheinland „Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen (FInK)“ in der jeweils geltenden Fassung erfüllen, wird als freiwillige Leistung des Landschaftsverbandes Rheinland eine inklusive LVR-Kindpauschale gemäß dieser Richtlinien gewährt.

§ 2

Die Förderung soll die inklusive Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen ermöglichen, stärken und weiterentwickeln.

§ 3

Unter den Voraussetzungen der Richtlinien über die Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen (FInK) wird die inklusive LVR-Kindpauschale in Höhe von 5 000 € je Kind mit (drohender) Behinderung als zweckgebundener Festbetrag für ein Kindergartenjahr gewährt.

Antragsverfahren, Zuwendungsvoraussetzungen und Nachweis und Prüfung der Verwendung der inklusiven LVR-Kindpauschale bestimmen sich nach den jeweils gültigen Richtlinien zur „Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen (FInK)“:

§ 4

Nicht zweckentsprechend verwendete inklusive LVR-Kindpauschalen werden gemäß der Richtlinien zur Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen von den Trägern der geförderten Einrichtungen zurückgefordert.

§ 5

Der Landschaftsverband Rheinland gewährt die Fördermittel freiwillig im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel für das jeweilige Kindergartenjahr. Der Landschaftsverband Rheinland entscheidet im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen, insbesondere unter Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes über die Förderung.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Köln, den 8. April 2014

Prof. Dr. Jürgen Wilhelm

Vorsitzender der
13. Landschaftsversammlung Rheinland

Ulrike L u b e k

Schriftführerin der
13. Landschaftsversammlung Rheinland

Die vorstehende Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß § 6 Absatz 2 Landschaftsverbandsordnung in der zurzeit geltenden Fassung bekannt gemacht.

Nach § 6 Absatz 3 der Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 8. April 2014

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland

Ulrike L u b e k

– GV. NRW. 2014 S. 291

232

**Bekanntmachung
des Inkrafttretens
des Abkommens zur zweiten Änderung des
Abkommens über das Deutsche Institut
für Bautechnik
(2. DIBt-Änderungsabkommen)**

Vom 13. Mai 2014

Nachdem am 7. Mai 2014 alle Ratifikationsurkunden bei der Berliner Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt hinterlegt waren, tritt das 2. DIBt-Änderungsabkommen gemäß Ziffer 2 des Abkommens am 1. Juni 2014 in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Mai 2014

Für die Ministerpräsidentin
des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung

Sylvia L ö h r m a n n

– GV. NRW. 2014 S. 291

320

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über den
elektronischen Rechtsverkehr
bei den Arbeitsgerichten
im Lande Nordrhein-Westfalen**

Vom 15. Mai 2014

Auf Grund des § 46c Absatz 2 Satz 1 und 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, ber. S. 1036), der durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), verordnet das Justizministerium:

Artikel 1

Die **Anlage** zur Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Arbeitsgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 2. Mai 2013 (GV. NRW. S. 250) wird wie folgt gefasst:

Anlage

Nr.	Gericht	Verfahrensbereich	Datenverarbeitende Stelle	Datum
1.	Landesarbeitsgericht Düsseldorf	Alle Verfahren	Landesarbeitsgericht Düsseldorf	01.07.2013
2.	Landesarbeitsgericht Hamm	Alle Verfahren	Landesarbeitsgericht Hamm	01.07.2013
3.	Landesarbeitsgericht Köln	Alle Verfahren	Landesarbeitsgericht Köln	01.07.2013
4.	Arbeitsgericht Aachen	Alle Verfahren	Arbeitsgericht Aachen	01.06.2014
5.	Arbeitsgericht Arnsberg	Alle Verfahren	Arbeitsgericht Arnsberg	01.06.2014
6.	Arbeitsgericht Bielefeld	Alle Verfahren	Arbeitsgericht Bielefeld	01.06.2014
7.	Arbeitsgericht Bocholt	Alle Verfahren	Arbeitsgericht Bocholt	01.06.2014
8.	Arbeitsgericht Bochum	Alle Verfahren	Arbeitsgericht Bochum	01.06.2014
9.	Arbeitsgericht Bonn	Alle Verfahren	Arbeitsgericht Bonn	01.06.2014
10.	Arbeitsgericht Detmold	Alle Verfahren	Arbeitsgericht Detmold	01.06.2014
11.	Arbeitsgericht Dortmund	Alle Verfahren	Arbeitsgericht Dortmund	01.07.2013
12.	Arbeitsgericht Duisburg	Alle Verfahren	Arbeitsgericht Duisburg	01.06.2014
13.	Arbeitsgericht Düsseldorf	Alle Verfahren	Arbeitsgericht Düsseldorf	01.07.2013
14.	Arbeitsgericht Essen	Alle Verfahren	Arbeitsgericht Essen	01.06.2014
15.	Arbeitsgericht Gelsenkirchen	Alle Verfahren	Arbeitsgericht Gelsenkirchen	01.06.2014
16.	Arbeitsgericht Hagen	Alle Verfahren	Arbeitsgericht Hagen	01.06.2014
17.	Arbeitsgericht Hamm	Alle Verfahren	Arbeitsgericht Hamm	01.06.2014
18.	Arbeitsgericht Herford	Alle Verfahren	Arbeitsgericht Herford	01.06.2014
19.	Arbeitsgericht Herne	Alle Verfahren	Arbeitsgericht Herne	01.06.2014
20.	Arbeitsgericht Iserlohn	Alle Verfahren	Arbeitsgericht Iserlohn	01.06.2014
21.	Arbeitsgericht Köln	Alle Verfahren	Arbeitsgericht Köln	01.07.2013
22.	Arbeitsgericht Krefeld	Alle Verfahren	Arbeitsgericht Krefeld	01.06.2014
23.	Arbeitsgericht Minden	Alle Verfahren	Arbeitsgericht Minden	01.06.2014
24.	Arbeitsgericht Mönchengladbach	Alle Verfahren	Arbeitsgericht Mönchengladbach	01.06.2014
25.	Arbeitsgericht Münster	Alle Verfahren	Arbeitsgericht Münster	01.06.2014
26.	Arbeitsgericht Oberhausen	Alle Verfahren	Arbeitsgericht Oberhausen	01.06.2014
27.	Arbeitsgericht Paderborn	Alle Verfahren	Arbeitsgericht Paderborn	01.06.2014
28.	Arbeitsgericht Rheine	Alle Verfahren	Arbeitsgericht Rheine	01.06.2014
29.	Arbeitsgericht Siegburg	Alle Verfahren	Arbeitsgericht Siegburg	01.06.2014
30.	Arbeitsgericht Siegen	Alle Verfahren	Arbeitsgericht Siegen	01.06.2014
31.	Arbeitsgericht Solingen	Alle Verfahren	Arbeitsgericht Solingen	01.06.2014
32.	Arbeitsgericht Wesel	Alle Verfahren	Arbeitsgericht Wesel	01.06.2014
33.	Arbeitsgericht Wuppertal	Alle Verfahren	Arbeitsgericht Wuppertal	01.06.2014

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2014 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Mai 2014

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Thomas K u t s c h a t y

– GV. NRW. 2014 S. 291

7101

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Gewerberechtsverordnung
Vom 13. Mai 2014**

Auf Grund des § 155 Absatz 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) in Verbindung mit § 5 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung nach Anhörung des zuständigen Landtagsausschusses für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk:

Artikel 1**Änderung der Gewerberechtsverordnung**

Die Gewerberechtsverordnung vom 17. November 2009 (GV. NRW. S. 626), die zuletzt durch die Verordnung vom 17. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 848) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In der Anlage wird unter „III. Verzeichnis“ die Nummer 1.15 wie folgt gefasst:

„1.15
Finanzanlagen

1.15.1
§ 34f Absatz 1
Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb der Finanzanlagenvermittlung und -beratung
zuständig: IHK

1.15.2
§ 34h Absatz 1
Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb der Honorarfinanzanlagenberatung
zuständig: IHK“.

Artikel 2**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Mai 2014

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Für die Ministerpräsidentin
Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
Sylvia L ö h r m a n n

Der Minister
für Wirtschaft, Energie, Industrie,
Mittelstand und Handwerk
Garrelt D u i n

– GV. NRW. 2014 S. 293

7831

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über Zuständigkeiten auf den Gebieten
der Tierseuchenbekämpfung und der
Beseitigung tierischer Nebenprodukte
sowie zur Übertragung von Ermächtigungen
zum Erlass von Tierseuchenverordnungen**

Vom 13. Mai 2014

Auf Grund

- des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist und insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landtags,
- des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) sowie
- des § 14 Absatz 2 Satz 2 und des § 38 Absatz 8 Satz 2, Absatz 9 und Absatz 10 Satz 2 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324),

verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27. Februar 1996 (GV. NRW. S. 104), die zuletzt durch Verordnung vom 23. November 2010 (GV. NRW. S. 621) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„Verordnung
über Zuständigkeiten
auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbe-
kämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte
sowie zur Übertragung von Ermächtigungen
zum Erlass von Tierseuchenverordnungen“.**

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

**„§ 1
Grundsatz**

Zuständige Behörde im Sinne des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) in der jeweils geltenden Fassung, der aufgrund des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260, 3588), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 88 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, oder des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Union im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes ist die Kreisordnungsbehörde, soweit in dieser Verordnung keine abweichende Zuständigkeit geregelt ist.“

3. § 2 wird wie folgt gefasst:

**„§ 2
Tiergesundheitsgesetz**

Zuständige Behörde im Sinne des Tiergesundheitsgesetzes ist

für die Erteilung einer Erlaubnis für das Herstellen von immunologischen Tierarzneimitteln oder In-Vitro-Diagnostika nach § 12 Absatz 1 Satz 1 und § 12 Absatz 2 Satz 1,

für die Entgegennahme einer Mitteilung nach § 12 Absatz 2 Satz 2,

für die Mitteilung an das Paul-Ehrlich Institut nach § 12 Absatz 2 Satz 3,

für Anordnung nach § 38 Absatz 11 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Nummer 12, 16 und 17, die sich auf das Gebiet mehrerer Kreisordnungsbehörden erstrecken

das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (Landesamt). Für den Vollzug von Anordnungen, die das Landesamt gemäß Satz 1 nach § 38 Absatz 11 trifft, ist die Kreisordnungsbehörde zuständig.“

4. § 8 wird aufgehoben.
5. Dem Wortlaut des § 14 Nummer 1 werden folgende Wörter vorangestellt: „für die Erteilung einer Bescheinigung nach § 18 Absatz 1,
für die Prüfung von Betrieben nach § 19 Absatz 1.“
6. In § 16 Nummer 2 werden die Wörter „der MKS-Verordnung“ durch die Wörter „und für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 33a“ ersetzt.“
7. In § 22 Nummer 2 werden die Wörter „Zulassungen nach §§ 12 bis 15 oder Entscheidungen über das Ruhen der Zulassung für Viehhandelsunternehmen, Transportunternehmen und Sammelstellen nach § 16,“ gestrichen.
8. In § 23 werden die Wörter „§ 76 des Tierseuchengesetzes,“ durch die Wörter „§ 32 des Tiergesundheitsgesetzes“ ersetzt.
9. Die §§ 24 bis 27 werden wie folgt gefasst:

„§ 24

Ermächtigung zum Erlass von Tierseuchenverordnungen

- (1) Die Ermächtigungen nach § 14 Absatz 2 Satz 1, § 38 Absatz 8 Satz 2 und Absatz 9 des Tiergesundheitsgesetzes werden auf das Landesamt übertragen.
- (2) Die Ermächtigung nach § 38 Absatz 10 Satz 1 des Tiergesundheitsgesetzes wird auf das Ministerium übertragen.

§ 25

Grundsatz

Die Kreisordnungsbehörde ist zuständige Behörde für den Vollzug der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1), der zu ihrer Durchführung ergangenen unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Union, für den Vollzug des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82) in der jeweils geltenden Fassung und auf Grund des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, soweit in den §§ 26 und 27 keine abweichende Zuständigkeit geregelt ist.

§ 26

Zuständigkeit des Landesamtes

- (1) Zuständige Behörde für
 1. die Verpflichtung eines Betriebes gemäß § 3 Absatz 3 Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz, einem anderen Beseitigungspflichtigen vorübergehend die Mitbenutzung zu gestatten,
 2. die Zulassung von Anlagen oder Betrieben gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a, b, c, f und i der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009,
 3. die Zulassung von Anlagen oder Betrieben gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009, sofern die Anlage einer Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz bedarf,
 4. die Zulassung von Anlagen oder Betrieben gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009, sofern es sich nicht um Anlagen oder Betriebe im Sinne von Anhang V Kapitel I Abschnitt 1 Nummer 2 Buchstabe d und Abschnitt 2 Nummer 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimm-

ter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren (ABl. L 54 vom 26.2.2011, S. 1) handelt,

5. die Zulassung von Anlagen oder Betrieben gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009,
6. die Entscheidung über Anträge nach Artikel 48 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 zur Versendung von Material der Kategorie 1, Material der Kategorie 2 und Fleisch und Knochenmehl oder aus Material der Kategorie 1 oder 2 gewonnenes tierisches Fett nach Nordrhein-Westfalen,
7. den Vollzug von Artikel 26 und Artikel 27 Absatz 1 Satz 1 sowie Artikel 28 Absatz 1 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011

ist das Landesamt.

(2) Das Landesamt ist zuständige Behörde für Maßnahmen nach Artikel 46 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 bis 5.

§ 27

Zuständigkeit des Ministeriums

Das Ministerium ist zuständige Behörde nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009.“

10. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Mai 2014

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Für die Ministerpräsidentin
Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
Sylvia L ö h r m a n n

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
Johannes R e m m e l

– GV. NRW. 2014 S. 293

**2010
232
91
93**

Gesetz

zur Modernisierung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften Vom 20. Mai 2014

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

zur Modernisierung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften

2010

Artikel 1**Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Der Angabe zu § 25 werden ein Komma und die Angabe „frühe Öffentlichkeitsbeteiligung“ angefügt.
 - b) Nach der Angabe zu § 27 wird folgende Angabe eingefügt:
„27a Öffentliche Bekanntmachung im Internet.“
 - c) Der Angabe zu § 37 werden ein Komma und die Angabe „Rechtsbehelfsbelehrung“ angefügt.

2. § 3a Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform kann, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers nicht unmittelbar durch die Behörde ermöglicht, ist nicht zulässig. Die Schriftform kann auch ersetzt werden

1. durch unmittelbare Abgabe der Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Behörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird;
2. bei Anträgen und Anzeigen durch Versendung eines elektronischen Dokuments an die Behörde mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. S. 666), das durch Artikel 3 Absatz 8 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist;
3. bei elektronischen Verwaltungsakten oder sonstigen elektronischen Dokumenten der Behörden durch Versendung einer De-Mail-Nachricht nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der die Bestätigung des akkreditierten Diensteanbieters die erlassende Behörde als Nutzer des De-Mail-Kontos erkennen lässt;
4. durch sonstige sichere Verfahren, die durch Rechtsverordnung im Sinne von § 3a Absatz 2 Satz 4 Nummer 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) festgelegt werden, welche den Datenübermittler (Absender der Daten) authentifizieren und die Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes sowie die Barrierefreiheit gewährleisten; der IT-Planungsrat gibt Empfehlungen zu geeigneten Verfahren ab.

In den Fällen des Satzes 4 Nummer 1 muss bei einer Eingabe über öffentlich zugängliche Netze ein sicherer Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), das durch Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. September 2013 (BGBl. I S. 3556) geändert worden ist, erfolgen.“

3. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden ein Komma und die Wörter „frühe Öffentlichkeitsbeteiligung“ angefügt.
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Die Behörde wirkt darauf hin, dass der Träger bei der Planung von Vorhaben, die nicht nur unwe-

sentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben können, die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen, und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens unterrichtet (frühe Öffentlichkeitsbeteiligung). Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll möglichst bereits vor Stellung eines Antrags stattfinden. Der betroffenen Öffentlichkeit soll Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben werden. Das Ergebnis der vor Antragstellung durchgeführten frühen Öffentlichkeitsbeteiligung soll der betroffenen Öffentlichkeit und der Behörde spätestens mit der Antragstellung, im Übrigen unverzüglich mitgeteilt werden. Satz 1 gilt nicht, soweit die betroffene Öffentlichkeit bereits nach anderen Rechtsvorschriften vor der Antragstellung zu beteiligen ist. Beteiligungsrechte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.“

4. Nach § 27 wird folgender § 27a eingefügt:

„§ 27a**Öffentliche Bekanntmachung im Internet**

(1) Ist durch Rechtsvorschrift eine öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung angeordnet, soll die Behörde deren Inhalt zusätzlich im Internet veröffentlichen. Dies wird dadurch bewirkt, dass der Inhalt der Bekanntmachung auf einer Internetseite der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers zugänglich gemacht wird. Bezieht sich die Bekanntmachung auf zur Einsicht auszulegende Unterlagen, sollen auch diese über das Internet zugänglich gemacht werden. Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes geregelt ist, ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

(2) In der öffentlichen oder ortsüblichen Bekanntmachung ist die Internetseite anzugeben.“

5. Dem § 33 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Jede Behörde soll von Urkunden, die sie selbst ausgestellt hat, auf Verlangen ein elektronisches Dokument nach Absatz 4 Nummer 4 Buchstabe a oder eine elektronische Abschrift fertigen und beglaubigen.“

6. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden ein Komma und das Wort „Rechtsbehelfsbelehrung“ angefügt.

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Im Fall des § 3a Absatz 2 Satz 4 Nummer 3 muss die Bestätigung nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes die erlassende Behörde als Nutzer des De-Mail-Kontos erkennen lassen.“

c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Einem schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsakt, der der Anfechtung unterliegt, ist eine Erklärung beizufügen, durch die der Beteiligte über den Rechtsbehelf, der gegen den Verwaltungsakt gegeben ist, über die Behörde oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf einzulegen ist, den Sitz und über die einzuhaltende Frist belehrt wird (Rechtsbehelfsbelehrung). Die Rechtsbehelfsbelehrung ist auch der schriftlichen oder elektronischen Bestätigung eines Verwaltungsaktes und der Bescheinigung nach § 42a Absatz 3 beizufügen.“

7. § 73 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Wort „auswirkt“ durch die Wörter „voraussichtlich auswirken wird“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Auf eine Auslegung kann verzichtet werden, wenn der Kreis der Betroffenen und die Vereinigungen nach Absatz 4 Satz 5 bekannt sind und ihnen innerhalb angemessener Frist Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen.“

c) Absatz 3a Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Stellungnahmen, die nach Ablauf der Frist nach Satz 1 eingehen, sind zu berücksichtigen, wenn der

Planfeststellungsbehörde die vorgebrachten Belange bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen oder für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung von Bedeutung sind; im Übrigen können sie berücksichtigt werden.“

- d) Dem Absatz 4 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 einzulegen, können innerhalb der Frist nach Satz 1 Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.“

- e) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Einwendungen“ die Wörter „oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Absatz 4 Satz 5“ eingefügt.

bb) In Nummer 4 Buchstabe a werden die Wörter „haben, von“ durch die Wörter „haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von“ ersetzt.

- f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Anhörungsbehörde die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach Absatz 4 Satz 5 sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern.“

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „erhoben“ die Wörter „oder Stellungnahmen abgegeben“ eingefügt.

- cc) Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Die Anhörungsbehörde schließt die Erörterung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist ab.“

- g) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Soll ein ausgelegter Plan geändert werden und werden dadurch der Aufgabenbereich einer Behörde oder einer Vereinigung nach Absatz 4 Satz 5 oder Belange Dritter erstmals oder stärker als bisher berührt, so ist diesen die Änderung mitzuteilen und ihnen Gelegenheit zu Stellungnahmen und Einwendungen innerhalb von zwei Wochen zu geben; Absatz 4 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend.“

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Wirkt sich die Änderung auf das Gebiet einer anderen Gemeinde aus“ durch die Wörter „Wird sich die Änderung voraussichtlich auf das Gebiet einer anderen Gemeinde auswirken“ ersetzt.

- h) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Die Anhörungsbehörde gibt zum Ergebnis des Anhörungsverfahrens eine Stellungnahme ab und leitet diese der Planfeststellungsbehörde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Erörterung mit dem Plan, den Stellungnahmen der Behörden und der Vereinigungen nach Absatz 4 Satz 5 sowie den nicht erledigten Einwendungen zu.“

8. § 74 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zuzustellen.“

- b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,

2. das Benehmen hergestellt worden ist

a) mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird,

b) mit den nach § 12 des Landschaftsgesetzes vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568) anerkannten Vereinen bei Vorhaben, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne von § 4 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542), das durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. S. 3154) geändert worden ist, verbunden sind

und

3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 entsprechen muss.“

- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung; auf ihre Erteilung sind die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren nicht anzuwenden; davon ausgenommen sind Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5, die entsprechend anzuwenden sind.“

- c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

bbb) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

ccc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 entsprechen muss.“

bb) In Satz 3 werden die Wörter „§ 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbände“ durch die Wörter „§ 12 Landschaftsgesetz anerkannten Vereine“ ersetzt.

9. § 75 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1a Satz 2 werden nach dem Wort „Abwägung“ die Wörter „oder eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften“ und nach dem Wort „können“ ein Semikolon und die Wörter „die §§ 45 und 46 bleiben unberührt“ eingefügt.

- b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Als Beginn der Durchführung des Planes gilt jede erstmals nach außen erkennbare Tätigkeit von mehr als nur geringfügiger Bedeutung zur plangemäßen Verwirklichung des Vorhabens; eine spätere Unterbrechung der Verwirklichung des Vorhabens berührt den Beginn der Durchführung nicht.“

232

Artikel 2

Änderung der Landesbauordnung

Die Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. März 2013

(GV. NRW. S. 142) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 74 wie folgt gefasst:

„§ 74 Öffentlichkeitsbeteiligung, Beteiligung der Angrenzer“

2. § 74 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 74

Öffentlichkeitsbeteiligung, Beteiligung der Angrenzer

- b) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Auf das Baugenehmigungsverfahren findet § 25 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen keine Anwendung.“

- c) Die bisherigen Absätze 1 bis 4 werden die Absätze 2 bis 5.
- d) In Absatz 2 werden die Wörter „Absätzen 2 bis 4“ durch die Wörter „Absätzen 3 bis 5“ ersetzt.

91

Artikel 3

Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Das Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, S. 141, S. 216 und S. 355, ber. 2007 S. 327), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 731) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 38 wird wie folgt gefasst:

„§ 38 Planfeststellung, Plangenehmigung“

- b) Die Angabe zu § 39 wird wie folgt gefasst:

„§ 39 Behörden des Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahrens“

- c) Die Angabe zu § 39 a wird gestrichen

2. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 werden die Wörter „die Bürger“ durch die Wörter „Bürgerinnen und Bürger“ und das Wort „Landstraßen“ durch das Wort „Landesstraßen“ ersetzt.

- bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Soweit für den Bau oder die Änderung/Erweiterung einer Straße nach § 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 5 bis 8 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29. April 1992 (GV. NRW. S. 175), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185) geändert worden ist, eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist, ist diese nach dem Stand der Planung durchzuführen.“

- cc) In Satz 6 wird das Wort „Bürger“ durch die Wörter „Bürgerinnen und Bürger“ ersetzt.

- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden das Wort „Bürger“ durch die Wörter „Bürgerinnen und Bürger“ ersetzt und die Wörter „§ 29 des Bundesnaturschutzgesetzes“ durch die Wörter „§ 12 des Landschaftsgesetzes vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568)“ ersetzt.

- bb) In Satz 10 wird die Angabe „§ 24 Landesplanungsgesetz“ durch die Wörter „§ 26 Landes-

planungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 29. Januar 2013 (GV. NRW. S. 33) geändert worden ist,“ ersetzt.

3. § 37a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Eigentümer und“ durch die Wörter „Eigentümerinnen und Eigentümer sowie“ ersetzt und nach dem Wort „Planung“ die Wörter „und der Baudurchführung“ eingefügt.

- b) In Satz 2 werden die Wörter „des Besitzers“ durch die Wörter „der Besitzerin oder des Besitzers“ ersetzt.

4. § 38 wird wie folgt gefasst:

„§ 38

Planfeststellung, Plangenehmigung

(1) Landesstraßen, Kreisstraßen und Gemeindestraßen, sofern für letztere eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen. Im Planfeststellungsverfahren ist über die Kosten zu entscheiden, die die am Verfahren Beteiligten zu tragen haben. Es gelten die §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

(2) Soweit für den Bau, die Änderung oder die Erweiterung einer Straße nach § 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 5 bis 8 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist, muss die Durchführung den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen entsprechen. Soweit bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der Linieneabstimmung erfolgt ist, soll die Prüfung der Umweltverträglichkeit auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden.

(3) Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen in Fällen von unwesentlicher Bedeutung im Sinne von § 74 Absatz 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. Die Entscheidung hierüber trifft der Träger der Straßenbaulast.

(4) Bebauungspläne nach § 9 des Baugesetzbuches ersetzen die Planfeststellung. Für den Bau und für die wesentliche Änderung vorhandener Straßen ist die Umweltverträglichkeit zu prüfen; § 17 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) ist anzuwenden. Wird eine Ergänzung notwendig oder soll von Festsetzungen des Bebauungsplans abgewichen werden, so ist die Planfeststellung insoweit zusätzlich durchzuführen. In diesen Fällen gelten die §§ 40, 43 Absatz 1, 2, 4 und 5 sowie § 44 Absatz 1 bis 4 des Baugesetzbuches.

(5) Für den Bau oder die Änderung von Gemeindestraßen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches), für die keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist die Planfeststellung oder Plangenehmigung zulässig.

(6) Die der Sicherheit und Ordnung dienenden Anlagen an Landesstraßen und Kreisstraßen, wie Polizeistationen, Einrichtungen der Unfallhilfe und der Verkehrsüberwachung, können, wenn sie eine unmittelbare Zufahrt zu diesen Straßen haben, zur Festsetzung der Flächen in die Planfeststellung oder Plangenehmigung einbezogen werden.

(7) Bei der Änderung einer Landesstraße, Kreisstraße oder Gemeindestraße kann von einer förmlichen Erörterung im Sinne von § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und von § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden. Vor dem Abschluss

des Planfeststellungsverfahrens ist denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit zur Äußerung innerhalb eines Monats zu geben.

(8) Die Planfeststellungsbehörde kann den Plan auf begründeten Antrag des Trägers der Straßenbaulast um höchstens fünf Jahre verlängern, bevor er nach § 75 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen außer Kraft tritt. Vor der Entscheidung ist eine auf den Antrag begrenzte Anhörung nach dem für die Planfeststellung vorgeschriebenen Verfahren durchzuführen. Für die Zustellung und Auslegung sowie die Anfechtung der Entscheidung über die Verlängerung sind die Bestimmungen über den Planfeststellungsbeschluss entsprechend anzuwenden.“

5. § 39 wird aufgehoben.

6. § 39 a wird § 39 und in Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „, wenn die Voraussetzungen des § 38 Abs. 1a erfüllt sind“ gestrichen.

93

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Seilbahnen in Nordrhein-Westfalen

§ 3 des Gesetzes über die Seilbahnen in Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 774), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2011 (GV. NRW. S. 587) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Plan“ die Wörter „nach Maßgabe der §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Nr. 19“ durch die Wörter „Nummer 9, 10 und 11“ ersetzt.

b) Die Absätze 2 bis 5 werden aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 2 und die Angabe „§ 42 Absatz 1, 2, 4 und 5“ wird durch „§ 43 Absatz 1, 2, 4 und 5“ ersetzt.

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Vor dem Inkrafttreten begonnene Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu Ende zu führen. Einer Nachholung von Verfahrenshandlungen, deren Erforderlichkeit sich erstmals aus den Vorschriften dieses Gesetzes ergibt, bedarf es nicht.

Düsseldorf, den 20. Mai 2014

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

(L. S.) Hannelore Kraft

Der Finanzminister

Dr. Norbert Walter-Borjans

Der Minister
für Wirtschaft, Energie, Industrie,
Mittelstand und Handwerk

Garrelt Duin

Der Minister
für Inneres und Kommunales

Ralf Jäger

Der Minister
für Arbeit, Integration und Soziales
zugleich auch für die Ministerin
für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien
Guntram Schneider

Der Justizminister
Thomas Kutschaty

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
zugleich auch für die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
Johannes Remmel

Der Minister
für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
Michael Groschek

Die Ministerin
für Innovation, Wissenschaft und Forschung
Svenja Schulze

Die Ministerin
für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport
Ute Schäfer

Die Ministerin
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
Barbara Steffens

– GV. NRW. 2014 S. 294

238

Verordnung zur Bestimmung der Gebiete mit Absenkung der Kappungsgrenze (Kappungsgrenzenverordnung – KappGrenzVO NRW)

Vom 20. Mai 2014

Auf Grund des § 558 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), der durch Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b des Gesetzes vom 11. März 2013 (BGBl. I Seite 434) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

§ 1

In folgenden Gebieten ist die Kappungsgrenze gemäß § 558 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches auf 15 Prozent begrenzt, da die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen gefährdet ist:

Regierungsbezirk	Gemeinde
Düsseldorf	Dinslaken Dormagen Düsseldorf Emmerich am Rhein Erkrath Geldern Grevenbroich Haan Hilden Kamp-Lintfort Kempfen

Regierungsbezirk	Gemeinde
	Kevelaer Kleve Langenfeld (Rheinland) Meerbusch Moers Monheim am Rhein Neuss Ratingen Rommerskirchen Wesel
Köln	Aachen Alfter Bad Honnef Bergisch Gladbach Bonn Brühl Euskirchen Frechen Hürth Jülich Kerpen Köln Leverkusen Niederkassel Overath Rösrath St. Augustin Siegburg Troisdorf Wesseling
Münster	Bocholt Bottrop Coesfeld Greven Gronau (Westfalen) Haltern am See Lotte Münster Ostbevern Raesfeld Rheine Senden Waltrop
Detmold	Bielefeld Paderborn Rheda-Wiedenbrück
Arnsberg	Bad Sassendorf Soest

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. Juni 2014 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Mai 2019 außer Kraft.

Düsseldorf, den 20. Mai 2014

Die Landesregierung
 Nordrhein-Westfalen
 Die Ministerpräsidentin
 Hannelore K r a f t

Der Minister
 für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
 Michael G r o s c h e k

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359